

weg, trotz allem Unerfreulichen, Menschlichen, von Österreichs Ehrenschild.

Wer wahrte nach solchem Leid, in solchem Unglück solche Haltung? Wir gedenken der Mütter, die ihre Gatten und Söhne beweinen. Heilig ist uns ihr Schmerz und eine hohe Verpflichtung. Wir gedenken der Unbedankten, Namenlosen, Unbekannten, die alles gaben. Bis in die fernsten Zeiten wird die Geschichte von ihnen künden. Wir danken den Bauern und Arbeitern, die mitten unter Trümmern und Ruinen zu Pflug und Hammer gegriffen und den Wiederaufbau begonnen haben; den geistigen Arbeitern, die sofort um Staat und Kultur bemüht waren; den Männern der Wirtschaft und der Verwaltung, die das Räderwerk wieder in Gang brachten. Dank gebührt allen, die ihre Pflicht getan, während andere redeten und feierten.

Es sind die Mütter aufgerufen: Rettet mit den Kindern die Zukunft des Volkes! Die Alten: Ihr Männer und Frauen aus Altösterreich, vergrabt nicht euer Pfund, laßt die Tradition einer besseren Vergangenheit nicht mit euch aussterben, gebt sie an eure Kinder und Kindeskinde weiter! Die Jugend: Werktätige und Studierende, ihr seid das kömmende Geschlecht. Arbeitet an euch selbst, haltet euch rein, bereitet euch vor und glaubt an die Zukunft!

Wir alle bekennen uns zu dir, teure Heimat, mit Blut und Tränen genetzte Erde, Boden stolzer Erinnerungen, gepeinigtes Land, Herz des Abendlandes, unser Österreich!

Pastoralfragen

Der Sakramentenempfang Zivilgetrauter. Unsere Ausführungen beschränken sich auf den schwierigsten Fall, daß die Zivilgetrauten durch ein bestehendes Eheband am Abschlusse einer kirchlichen Ehe verhindert sind. Wir fragen: Ist solchen der Empfang der Beichtabsolution und der Kommunion möglich? Doch sei die Frage nur außerhalb der Todesgefahr behandelt.

I. Die theologische und juridische Lage

1. Ehegatten, die trotz des bestehenden Ehebandes zivil getraut sind, sind nach can. 2356 infam. Diese *infamia juris* kann nach can. 2295 nur durch Dispens des Apostolischen Stuhles gehoben werden. Aus dieser *infamia juris* folgt, was in can. 2294 festgelegt ist. Von einem Ausschluß vom Sakramentenempfang ist

in diesem Kanon (mit Ausnahme der Erwähnung der Irregularität ex defectu famae) nichts gesagt. Für unseren Fall dürfte die infamia juris keine über Punkt 2 und 3 unseres Aufsatzes hinausgehenden Folgen haben¹⁾.

2. Solche Zivilehegatten leiden offenbar an der *infamia facti* des can. 2293, § 3, da sie bei den Gläubigen, die sie kennen, als Zivilgetraute den guten Ruf verloren haben. *Coronata*, P. Matthäus O. M. C., Instit. Jur. Can. IV (Taurini 1935), Nr. 1826, sagt, daß für das Bestehen einer infamia facti eine declaratio Ordinarii notwendig sei, daß sie nur in dem Bereich des betreffenden Ordinarius gelte und daß zu ihrer Behebung ein positives Urteil des Ordinarius nicht nötig sei. Wenigstens betreffs des Aufhörens der infamia facti dürften auch andere Autoren der Meinung sein, daß sie ohne Dazwischentreten des Ordinarius behoben sein könne; daß dem Ordinarius im can. 2295 durch die Parenthese: „prudenti Ordinarii iudicio“, ähnlich wie in can. 2293, § 3, bloß das autoritäre Urteil im Streit oder Zweifelsfall zugesprochen sei; daß aber zum Aufhören der Infamie mit ihren Rechtsfolgen nur das tatsächliche Aufhören der berechtigten schlechten Rede notwendig sei. In diesem Sinn offenbar sagt *Vermeersch-Creusen*, Epit. Jur. can. III (Mecheln 1923), 241: „Infamia facti, ut ex opinione hominum nata, ita ob eorum aestimationem cessat; at prudenti iudicio Ordinarii permittitur aestimatio famae praesertim ob diuturnam rei emendationem instauratae“²⁾. Für unseren Fall dürfte aus der infamia facti nichts anderes folgen als das, was wir in Punkt 3 sagen werden.

3. Die Zivileheleute haben als *publici peccatores* zu gelten an den Orten, wo man ihre Nurzivilehe kennt. (Anzunehmen wohl am Ort des Abschlusses.) An Orten, wo man von ihrer Lage nichts weiß und nicht leicht etwas wissen wird, ist ihr Verbrechen geheim (can. 2197). Als *publici peccatores* und „manifesto infames“ sind sie nach can. 855 vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen, bis ihre Besserung feststeht und das Ärgernis gutgemacht ist. Dazu verlangt weder *Vermeersch-Creusen*, Epit. Jur. can. II (1922), Nr. 117, noch *Jone*, Gesetzbuch des kan. Rechtes II (1940), S. 91, das Urteil des Ordinarius.

¹⁾ Das „sacrum ministerium“ in can. 2294 bedeutet nach dem Kodex nicht den Sakramentenempfang. Siehe can. 608, § 1 und 2; can. 1956 ausdrücklicher Gegensatz zwischen sacrum ministerium und Kommunionempfang.

²⁾ Ebenso *Jone*, Gesetzbuch des kan. Rechtes III (1940), S. 465 zu can. 2295; ebenso der Index analytico-alphabeticus des C. J. C.: Infamia facti desinit, quando quis bonam existimationem recuperat, 2295; de quo sicut et de eius amissione iudicat Ordinarius, 2293, § 3, 2295.

II. Können Zivilgetraute, die ein Eheband am Abschluß einer kirchlichen Ehe hindert, die Beichtabsolution und Kommunion empfangen?

A. Es kann sein, daß der *Ordinarius* für die Behandlung solcher Zivilgetrauter *Vorschriften gegeben* oder die Sache zu einem *casus reservatus* nach can. 893 gemacht oder über Zivilgetraute obiger Art die Exkommunikation nach can. 2356 verhängt hat. In diesem Fall sind die entsprechenden Gesetze zu halten, und die Erteilung der Absolution sowie die Erlaubnis des Kommunionempfanges hängt von den bestehenden Vorschriften ab. So bestehen Weisungen für die Behandlung des Falles in München-Freising. (Paulus 20, 1948, Heft 2, S. 36).

B. Was gilt, wenn in einer Diözese *nur die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen* gelten?

1. Was gilt von der *Beichtabsolution*? Diese kann gegeben werden, wenn die Pönitenten getan haben, was Gott verlangt und zu ihrer Disposition gehört. Was verlangt Gott?

a) Den *Verzicht auf den ehelichen Verkehr*, auf den sie als Nuzivilgetraute kein Recht besitzen. Der Verzicht wird, bevor man lossprechen kann, durch eine Bewährungsfrist gesichert werden müssen (siehe die Autoren unter I, 3).

b) Weiter wird verlangt, daß sie das *Ärgernis gutmachen*, das darin liegt, daß sie anscheinend aus der Ziviltrauung eheliche Rechte beanspruchen. Das Ärgernis wird an sich gutgemacht durch die *Trennung* der Lebensgemeinschaft der Zivilgetrauten. Diese muß normalerweise verlangt werden.

Es kann aber Fälle geben, in denen die *Trennung der Lebensgemeinschaft* (der gemeinsamen Wohnung und des gemeinsamen Haushaltes) als *moralisch unmöglich* gelten kann. Am häufigsten wird dieser Fall gegeben sein, wenn erziehungsbedürftige Kinder vorhanden sind. Es fragt sich dann, ob wegen der unmöglichen Trennung das Ärgernis als unbehebbar gelten soll oder ob es als beseitigt gelten kann, wenn die Notwendigkeit der Kindererziehung allen Vernünftigen bekannt ist und die Zivilehegatten anderseits in der Wohnweise (Trennung der Schlafstätten) und in ihrem Benehmen in der Öffentlichkeit nach Kräften zeigen, daß sie jene Rechte nicht beanspruchen, die sie nicht haben. Äußerungen unter Bekannten empfiehlt *Suttner* in: Paulus 20 (1948), Heft 2, S. 36.

Ich halte die Meinung, bei dem genannten Verhalten der Eheleute sei das Ärgernis beseitigt, für vernünftig. Bei dieser Leistung ist das *scandalum datum* (die wirkliche Schlechtigkeit und der in der Handlung gelegene Schein des Schlechten) beseitigt. *Scandalum acceptum* (*pusillorum*, weil manche von der Demonstration

des Verzichtes nichts erfahren, und erst recht pharisaicum) ist weiterhin möglich. Aber dieses muß man nicht unter beliebigen Opfern meiden. Ich entscheide also: Wenn die Trennung moralisch unmöglich ist, so ist zur Beseitigung des Ärgernisses zu verlangen, daß die Zivileheleute durch die Gestaltung der Wohnweise usw. einmal sich selbst vor Ärgernis bewahren und daß sie nach außen das Ärgernis nach Kräften beseitigen, indem sie in Wohnweise und Benehmen erkennbar machen, daß sie keine ehelichen Rechte beanspruchen. Selbstverständlich müssen zur Rechtfertigung vor Gott auch etwa noch bestehende Pflichten gegenüber dem Eheleut der kirchlich gültigen Ehe erfüllt werden.

Ist das geleistet und durch eine Bewährungsfrist gesichert, so scheinen mir die Menschen vor Gott alle Pflichten erfüllt zu haben und der *Beichtabsolution* würdig zu sein. So entscheiden auch Prof. Carl Holböck, Klerusblatt 82 (1949), S. 93; P. Dr. Suttner, Paulus 20 (1948), Heft 2, S. 36; Prümmer, diese Zeitschrift 84 (1931), S. 118.

Eine Erlaubnis von Seiten des *Ordinarius* oder eine Entscheidung über die Beseitigung des Ärgernisses scheint mir nach allgemeinem Recht zur Erteilung der Beichtabsolution nicht nötig zu sein. Man fordert eine solche auch in anderen Fällen öffentlichen Ärgernisses und sündhafter Gelegenheiten nicht. Einen positiv rechtlichen Grund, in unserem Fall vor der Absolution ein Urteil des *Ordinarius* für notwendig zu erklären, gibt es offenbar nicht.

Noldin III (1945), Nr. 37, 3a, sagt: „Von der Regel, daß einem öffentlichen Sünder die Sakramente zu verweigern sind, ist ausgenommen das Sakrament der Buße, zu dem jeder zugelassen werden muß, der es im Ernst empfangen will, und in dem an sich auch jeder zu absolvieren ist, der disponiert gefunden wird.“ Und unter b) sagt er vom Empfang der Eucharistie: „Wenn von dem öffentlichen Sünder erst ein öffentliches Ärgernis beseitigt werden muß, das noch besteht, weil er z. B. in der Gelegenheit zur Sünde lebt, so soll er das Ärgernis beseitigen, bevor er zur Kommunion geht, außer er wollte bloß geheim kommunizieren.“ Lehmkuhl, Theologia Moralis II (1914), Nr. 58, 2, sagt bei Behandlung der Sakramentsverweigerung für öffentliche Sünder: „Poenitentiae sacramentum nunquam ita palam aut petitur aut negabitur, ibi igitur absolutio danda aut neganda est pro dispositione, de qua inter solum confessarium et poenitentem constabit“. Eine Indisposition ist aber im gezeichneten Fall nicht zu sehen. Übereinstimmend mit unserer Lösung entscheidet schließlich Suttner (a. a. O.).

2. Was gilt in unserem Fall (Trennung unmöglich, aber Verzicht nach Kräften demonstriert), wenn keine besonderen Vorschriften bestehen, vom *Kommunionempfang*?

a) Können die gezeichneten Zivilgetrauten die Kommunion an einem Ort empfangen, an dem ihre bloß zivile Trauung *bekannt* ist? Erinnern wir uns, daß die Zivilgetrauten formell durch can. 855 vom Kommunionempfang ausgeschlossen sind, wenn sonst keine Regelung besteht. Ist nun aber der Verzicht auf die Rechte und die Unmöglichkeit der Trennung allen Vernünftigen, die die Eheleute überhaupt kennen, genügend erkennbar gemacht, so scheinen, streng genommen, die Bedingungen für das Aufhören des Kommunionverbotes des can. 855 gegeben zu sein. Die *emendatio* steht fest und das Ärgernis ist beseitigt. Trotzdem wird man zur Vermeidung des *scandalum pusillorum* die Eheleute an diesem Ort *nicht öffentlich* kommunizieren lassen.

b) Was gilt an einem Ort, wo die Nurziviltrauung *nicht bekannt* ist und die Eheleute nicht als öffentliche Sünder gelten können? (In Wirklichkeit sind sie es auch nicht mehr.) Man wird ihnen die Kommunion gestatten dürfen. So *Noldin* III (1945), 37, 3a; *Suttner* und *Prof. Holböck* (a. a. O.).

c) Nun aber eine praktische Frage! Braucht es zur Spendung der Kommunion an einem Ort, wo man die Eheleute nicht kennt, *eine Erlaubnis oder Entscheidung des Ordinarius*? *Noldin* verlangt eine solche an der zitierten Stelle (III, Nr. 37, 3b) nicht. Ja, er würde für den Fall der geheimen Kommunion vielleicht nicht einmal die vorausgehende Beseitigung des öffentlichen Ärgernisses, das noch besteht, unter allen Umständen verlangen.

Aertys-Damen, *Theologia Moralis* II (Turin 1928), Nr. 22, 2, fragt: „Welche Buße, Genugtuung für das Ärgernis und Besserung ist notwendig für einen öffentlichen Sünder, daß er die Eucharistie empfangen kann?“ Und er antwortet: „Wenn er sie geheim empfängt und der Empfang nachher nicht bekannt gemacht wird, genügt, daß er gebeichtet und die Gelegenheit zur Sünde verlassen hat und daß dies dem Priester und den eventuell Anwesenden feststeht.“ (Wir werden ergänzen: daß er das Ärgernis nach Kräften gutgemacht hat.) *Müller Ernest*, *Theol. Mor.* III. (1891), S. 363, sagt von einem, der die Konkubine nicht entlassen kann, weil sie die Kinder wie eine Mutter erzieht und dem Mann für die Hauswirtschaft notwendig ist: „Wenn das Konkubinat öffentlich ist, kann er nicht absolviert werden. Die Absolution muß verschoben werden, bis er sie entläßt oder heiratet oder bis er mit der Konkubine eine solche „*perspicua conversio*“ an den Tag legt, daß es kein Gerede über eine schlechte Lebensweise mehr gibt.“ Eine vorhergehende Entscheidung des Ordinarius über das Ende der Infamie für die Kommunion an einem Ort, wo man die Leute nicht kennt, oder gar für die Beichtabsolution verlangen alle diese Autoren nicht. Sie

sprechen allerdings nicht ausdrücklich von der Zivilehe, sondern höchstens vom Konkubinat.

Gibt es einen *positiv-rechtlichen* Grund, um für die Kommunionerlaubnis ein Dazwischentreten des Ordinarius für nötig zu halten? Ich glaube folgendes antworten zu können: Man könnte das Urteil des Ordinarius auch für den Empfang der Kommunion an Orten, wo man die Menschen nicht kennt, für notwendig erklären, indem man can. 855 sehr weit und can. 2295 eng interpretiert. Indem man also behauptet, es müsse zum erlaubten Kommunionempfang die Infamie an jedem Ort beseitigt sein und es genüge dazu nicht, daß alles von Seiten der Zivileheleute beseitigt sei, was die Infamie begründet, sondern es müsse auch das *judicium* des Ordinarius darüber gegeben sein.

Aber ich halte diese Interpretation des can. 855 für unberechtigt und den geläufigen Lösungen der Autoren widersprechend. Man müßte bei dieser Interpretation der Kanones in allen Fällen der *infamia facti* vor der Kommunion ein Urteil des Ordinarius verlangen. Da das Kommunionverbot des can. 855 für Infame doch etwas *Odioses* ist, wird man es nicht zu weit ausdehnen dürfen. Man wird sagen dürfen, daß der can. 855 wohl solche von der Kommunion nicht ausschließe, die an dem Ort, wo man sie kennt, alles getan haben, um Ärgernis und Gründe der Infamie zu beseitigen, auch wenn das Urteil des Ordinarius darüber noch nicht besteht; wenigstens schließe er sie nicht aus an Orten, wo man von ihrer Infamie überhaupt nichts weiß, weil sie wenigstens hier nicht „*manifesto infames*“ sind. Bei dieser Interpretation stimmt der Kanon mit den Forderungen des Naturrechtes überein.

Außerdem aber scheint mir die Kommunion der Zivileheleute an Orten, wo sie nicht bekannt sind, auch gerechtfertigt zu sein, weil mir die Meinung *Coronatas* mindestens probabel erscheint, daß zum Aufhören der Infamie und ihrer Rechtsfolgen das Urteil des Ordinarius nicht notwendig sei. Man kann deshalb can. 15 heranziehen; „*Leges, etiam inhabilitantes, in dubio juris non urgent*“. So kann man die Infamie wenigstens praktisch an allen Orten für beseitigt ansehen, sobald die Leute nach Kräften den Grund der Infamie — allen Vernünftigen erkennbar — beseitigt haben und niemand mehr berechtigterweise Schlechtes über sie reden kann. Die noch nicht dispensierte *infamia juris* allein dürfte, wenn die *infamia facti* beseitigt ist, kein Kommunionverbot nach can. 855 begründen.

Die Autoren, die ein Hereinziehen des Ordinarius auf alle Fälle für notwendig halten, berufen sich tatsächlich nicht auf positiv-rechtliche Gründe, sondern darauf, daß „das Ärgernis, das

gegeben wurde und vielleicht noch fortwirkt, allzusehr eine Angelegenheit der kirchlichen Öffentlichkeit ist“, daß es schwer sei zu entscheiden, „ob durch den Sakramentenempfang in einer Nachbarspfarre das Ärgernis hinreichend vermieden werden kann“ (*Prof. Holböck*, *Klerusblatt* 82 [1949], S. 93).

Daß diese Gründe, in denen immer wieder die Sorge für das öffentliche geistliche Wohl zum Ausdruck kommt, zur Vorsicht bei Erlaubnis der Kommunion auch an Orten, wo die Zivileheleute im großen und ganzen als unbekannt gelten müssen, mahnen, ist klar. Aber man wird von den Eheleuten — die immer wieder genannte Bedingung vorausgesetzt, daß sie ihr Ärgernis bei denen, die sie überhaupt kennen, nach Kräften gutgemacht haben — auch nicht beliebig Schweres verlangen können. Ihre Zwangslage ist den Vernünftigen ja auch bekannt. Die Gefahr ist in Wirklichkeit doch höchstens ein *scandalum pusillorum* oder *pharisaicum*. Vielleicht handelt es sich doch weniger um eine Gefahr für das öffentliche geistliche Wohl als um Rücksichtnahme auf einige, wenn man allzuviel verlangte.

Gewiß wird eine Anfrage beim Ordinarius als die *via tutior* gelten müssen. Aber ich glaube nicht, daß man die Erlaubniserteilung durch den Beichtvater, wenn der Ordinarius keine Sondervorschriften gemacht hat und der Beichtvater die menschenmögliche Vorsicht anwendet und empfiehlt, als unerlaubt oder als Kompetenzüberschreitung bezeichnen könnte. Die Gewissensberatung ist dem Beichtvater auch bei anderen Ärgernissen anvertraut. Darin liegt nicht die Anmaßung eines für die Öffentlichkeit autoritären Urteils, zumal bei der Kommunion an Orten, wo man die Leute nicht kennt. Es handelt sich weder um eine Gefährdung des öffentlichen Wohles, noch um eine Ingerenz in bischöfliche Rechte. Es kann nur als geraten bezeichnet werden, wenn es möglich ist, den Ordinarius (mit Erlaubnis der Beichtkinder) zu verständigen und um Weisungen zu bitten oder die Zivileheleute an das Pfarramt zu weisen.

Suttner (a. a. O.) löst den Fall gleich wie wir. *Prof. Holböck* (a. a. O.) wird man wohl so verstehen müssen, daß er ein Dazwischentreten des Ordinarius oder der Pönitentiarie auch im Fall der Kommunion an Orten, wo man die Zivileheleute nicht kennt, für unbedingt nötig hält. Von manchen Ordinariaten wurde, soviel ich weiß, an die Missionäre die Weisung gegeben, die von uns gezeichneten Fälle selbst, ohne ein Urteil des Ordinarius im einzelnen Fall zu beanspruchen, im Sinne unserer Lösung zu behandeln.

Mautern (Steiermark). *P. Dr. Leopold Liebhart C. Ss. R.*